

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 43.

Samstag den 10. April

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 450. (2)

Nr. 6690.

Verlautbarung

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmung der Amortisationsfrist für die Talons der zur Zurückzahlung aufgekündigten Staatsschuldenverschreibungen. — Nach dem mit Gubernial-Circulare vom 22. Jänner 1824, Z. 720, bekannt gemachten hohen Hofdecrete hat die Amortisationsfrist für die den Staatsschuldenverschreibungen beigegebenen Talons oder Anweisungen auf neue Zinsen-Coupons immer erst vor dem Zeitpunkte des letzten, mit dem Talon zugleich ausgegebenen Zinsen-Coupons zu laufen. — Die allgemeine Hofkammer ist jedoch mit der k. k. obersten Justizstelle übereingekommen, in Ansehung der in Verlust gerathenen, zur Zurückzahlung aufgekündigten, mit Talons versehenen Obligationen die Amortisationsfrist für den Talon, ohne Rücksicht auf den Termin des letzten zugleich ausgegebenen Coupon, so wie für die Obligation auf ein Jahr, sechs Wochen, drei Tage, vom Verfallstage des Capitals, oder wenn dieser Tag bereits verstrichen wäre, von der Ausfertigung des Edictes an gerechnet, festzusetzen, wornach die Amortisations-Erklärung des in Verlust gerathenen Talon zugleich mit jener der Obligation erfolgen, und die Zahlung nach dieser Erklärung mit Rücksicht auf die etwa abgängigen Coupons vor sich gehen kann, und es bei der Amortisation der zu aufgekündigten Obligationen gehörigen Talons von der Bestimmung des im Eingange erwähnten Circulars in Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Präsidialschreibens vom 12. v. M., Zahl 5966, abzukommen hat. — Laibach am 20. März 1841.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des
Herrn Landes-Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

Z. 458. (2)

Nr. 4595.

Edict

des k. k. inneröst. küst. Appellationsgerichts.
Bei dem k. k. innerösterr. kustenländ. Appellations- und Criminal-Obergerichte ist eine Rathsstelle mit dem fixirten Gehalte von 2000 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsklasse von 2500 fl. in Eileidigung gekommen. Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bewerber um diese Rathsstelle ihre gehörig belegten Competenzgesuche, in welchen sie sich auch über ihre Sprachkenntnisse auszuweisen haben, binnen 4 Wochen, von dem Tage der Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter, bei diesem k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte im vorgeschriebenen Wege mit der Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit den Beamten desselben verwandt oder verschwägert seyen, zu überreichen haben. Klagenfurt am 26. März 1841.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 446. (2)

Nr. 5012.

Verlautbarung

des k. k. Kreisamtes zu Laibach.

Die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1841 bis dahin 1842 betreffend. — Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärjahr 1842 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszinsfassionen, für die Zinszeit von Georgi 1841 bis Georgi 1842, bei dem hierortigen k. k. Kreisamte in den unten festgesetzten Terminen in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämtliche Hauseigenthümer und Hausadministratoren der Prov. Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert, sich bei Abfassung dieser Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse auf das Genaueste nach der denselben bekannt gemachten Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer

Fertigung und Ueberreichung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar: a) ob die Bestandtheile des Hauses genau und vollständig aufgenommen sind; b) ob die jährlichen Miethzinsse mit Einschluß jener von den Kramläden und Ständchen in den Vorhäusern genau und gewissenhaft aufgeführt erscheinen; c) ob die eingestellten Zinsposten von sämmtlichen Wohnparteien, in Ansehung der Richtigkeit des Zinsertrages, gehörig gefertigt seyen, und d) ob alle auf die Verfassung der Zinsfassionen erlassenen Vorschriften pünktlich beachtet sind. — Zugleich wird bemerkt, daß in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. Juli 1840, Z. 20001, Gubernial-Intimat v. 24. Juli 1840, Z. 18051, auch die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke in die Hauszinssteuer einzubeziehen, mithin auch in die Hauszinsbekenntnisse aufzunehmen seyen; da für dieselben, wenn sie auch keinen wirklichen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinserträgniß ausgemittelt werden soll. — Die Unterfertigung sowohl der Wohnparteien als der Hauseigenthümer hat, wenn sie schreibenskundig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, widrigens haften selbe für die Angaben ihrer vorgeblichen Gewaltträger. Die Namensfertiger der des Schrei-

bens unkündigen Parteien, welche diesen Letzteren stets den vom Hauseigenthümer oder dessen Gewaltträger in dem Zinsbekenntnisse angeetzten Zins im Betrage anzugeben haben, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigenthümers seyn dürfen. Bei den schreibensunkündigen Hauseigenthümern aber muß das von ihnen eigenhändig beigesetzte Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger noch von einem zweiten schreibenskundigen Zeugen bestätigt werden. — Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigenthümer die selbst benützten, und die an ihre Anverwandten, Hausadmiratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen, mit den Zinsen der übrigen Wohnungen, in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen ämtlichen Ausmittlungen und Localrevisionen zu begegnen, wobei bemerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigenthümer selbst benützt, der bestehenden Vorschrift gemäß, in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie wahrscheinlicher Weise vermietthen würde, wenn er sie nicht selbst benützte, in Anschlag zu bringen sind. — Zur Ueberreichung dieser Eingaben werden folgende peremptorische Termine festgesetzt:

Für die innere Stadt:			
Der	1. Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive 40,
"	3. "	" " " "	" " " " 41 " " 82,
"	4. "	" " " "	" " " " 83 " " 117,
"	5. "	" " " "	" " " " 118 " " 167,
"	6. "	" " " "	" " " " 168 " " 205,
"	7. "	" " " "	" " " " 206 " " 247,
"	8. "	" " " "	" " " " 248 " " 284,
"	10. "	" " " "	" " " " 285 " " 314.
Für die Vorstadt St. Peter:			
Der	11. Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive 40,
"	12. "	" " " "	" " " " 41 " " 80,
"	13. "	" " " "	" " " " 81 " " 120,
"	14. "	" " " "	" " " " 121 " " 147.
Für die Kapuziner-Vorstadt:			
Der	15. Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive 40,
"	17. "	" " " "	" " " " 41 " " 80.
Für die Gradtscha-Vorstadt:			
Der	18. Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive 40,
"	19. "	" " " "	" " " " 41 " " 76.
Für die Polana-Vorstadt:			
Der	21. Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive 45,
"	22. "	" " " "	" " " " 46 " " 97.
Für die Karlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf:			
Der	24. Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive 24,
		der erstern, und der letztern Vorstadt	1 " " 26.

		Für die Tyrnau-Vorstadt:	
Der 25. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	40,
" 26. " " "	" " " " " " " "	41 " "	80.
		Für den Carolinen-Grund:	
Der 27. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	25.
		Für die Krakau-Vorstadt:	
Der 28. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	40,
" 29. " " " " " " " "	" " " " " " " "	41 " "	75.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit dem vorigen Jahre nicht geändert hat, werden nicht angenommen. Wer diese Termine nicht auf das Pünktlichste zuhält, verfällt in die im §. 29 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorlegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular-Berordnung vom 20. Jänner 1829, Z. 13131, in Erinnerung gebracht wird, vermög welcher auch jene Hauseigenthümer, welche wegen neuen Bauführungen steuerfreie Jahre genießen, die Hausbeschreibung und Zinsbekenntnisse einzureichen haben. — Zur näheren Aufklärung des im Eingange dieser Verlautbarung vorkommenden Wortlautes, von Georgi 1841 bis dahin 1842, wird den Hauseigenthümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für die verstrichene Georgizeit noch keine bestimmten Parteien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parteien anzugeben, die Wohnungen aber in

dem Zinsertragsbekenntnisse als leer zu bezeichnen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in dergleichen Eingaben nur jene Parteien aufzunehmen kommen, die bis zum künftigen Michaeli wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen, und in wenig Tagen ausziehen, weil sie schon in der Fassion ihres künftigen Hauseigenthümers vorkommen müssen. — Endlich wird sämmtlichen Hauseigenthümern noch erinnert, daß, obschon diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieramts überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Voraussetzung abgeht, daß sie hiezu nicht Kinder oder unerfahrene Dienstbothen absenden, welche bei hieramtlicher Revision der Bekenntnisse über die allfälligen Anstände nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer nothwendig ist, daß, wegen Behebung der Anstände, die Ueberreichung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — K. K. Kreisamt Laibach am 1. April 1841.

3. 453. (2) Nr. 3869.
In Folge hoher Gubernial-Berordnung vom 5. März l. J., Z. 5250, wird wegen der Adaptirung jener Localitäten im Sitticher Hofe, welche früher von der k. k. Kammerprocuratur besetzt waren, zur Benützung des k. k. Stadt- und Landrechts, am 19. l. M. Vormittags 10 Uhr die Minuendo-Vicitation bei diesem Kreisamte abgehalten werden. — Die Herstellungskosten sind von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung auf 191 fl. 13²/₆ kr., Einhundert Neunzig Ein Gulden 13²/₆ kr., richtig gestellt worden, wornach dieser Betrag bei der Vicitation zum Ausrufspreise dienen wird. — Wovon die Unternehmungslustigen in die Kenntniß gesetzt werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 3. April 1841.

gers, gegen Franz Pinter, in die öffentliche Versteigerung der, dem Crequirten gehörigen, auf 26 fl. 34 kr. geschätzten Fahrnisse, als: der Haus-, Küchen- und Zimmereinrichtung, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 15. und 30. April, dann 14. Mai 1841, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags und nöthigenfalls auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Wohnung des Executen, Haus-Nr. 70 in der St. Florianzgasse, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden.
Laibach am 27. März 1841.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 463. (2) Nr. 2350.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Katharina Man-

3. 457. (2) Nr. 2151.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Kirche und Armen von Brusniß als erklärten Erben, zur Erforschung der Schul-

denlast nach dem am 10. Jänner 1841 verstorbenen Local-Kaplan Matthäus Koppesch, die Tagsatzung auf den 26. April 1841 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des § 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 20. März 1841.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 452. (2) Nr. 295/III.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Marburg in Steyermark wird zur Besetzung d. s. erledigten k. k. Tabak- und Stämpel-Districts-Verlages in St. Florian der Concurrs mittelst Einlegung schriftlicher Offerte bis 29. April d. J. ausgeschrieben und dieser Verlaß den an Verschleißprozenten Mindestfordernden, bei Beihabenseyn aller zur Verlagsführung erforderlichen nachstehenden gesetzlichen Bedingungen, verliehen werden. — Der genannte Districts-Verlaß ist mit der Materialfassung an das vom Verlagsorte sechs Meilen entfernte Tabak- und Stämpelverschleiß-Magazin in Grätz angewiesen. — Der jährliche Verschleiß beträgt nach einem dreijährigen Verschleißdurchschnitte 49244 Pfund Tabak, im Geldwerthe von 23408 fl. 27 kr., dann an Stämpelpapier 5910 fl. 17 kr. E. M. Der bei läufige Reinertrag dieses Verlages ist bei dem Bezuge einer Provision von $7\frac{1}{2}\%$ vom Tabakverschleiß, und $3\frac{1}{2}\%$ vom Stämpelpapierverschleiß in einem Jahre, mit 398 fl. 54 kr. E. M. ausgemittelt worden. — Den Bewerbern wird die Einsichtnahme in den der Marburger k. k. Rechnungsabtheilung befindlichen Erträgnisausweis, welcher auf Verlangen auch mitgetheilt wird, jedoch mit dem Bemerkten freigestellt, daß das Aerar für die Fortdauer der gleichen Ertragshöhe keine Gewähr leistet. — Die für diesen Districts-Verlaß zu leistende Caution beträgt Vier Tausend Zweihundert Gulden E. M., welche entweder im Baren, oder öffentlichen Staatspapieren nach dem für die Tabak-Verleger gesetzlich bestimmten Annahmewerthe, oder aber durch fideiussorische Hypothekar-Instrumente berichtigt werden kann. Das Stämpelpapier ist bei jeder Fassung gleich

bar zu bezahlen. Die Bewerber um diesen Verlaß haben sich über ihre Großjährigkeit legal auszuweisen, das obrigkeitliche Sittenzeugniß beizubringen, und diese Behelfe ihren bis zum eingangsfestgesetzten Termin gestiegelt einzusendenden Offerten, deren jedes die Angabe des Namens, Charakters und Wohnortes des Bewerbers enthalten muß, zuzulegen. — Die Offerte sind mit der Adresse zu versehen, „Offert für den Tabak- und Stämpel-Districts-Verlaß in St. Florian.“ — Mit dem Offert ist zugleich das Reugeld, im Betrage von vier hundert und zwanzig Gulden E. M., entweder im Baren oder in öffentlichen Staatspapieren zu übersenden, welches beim Rücktritte des Erstehers oder bei Unterlassung der Cautionleistung von dem Aerar als Entschädigung eingezogen, im Falle der nicht erfolgten Annahme des Offertes aber den Deponenten sogleich zurückgestellt werden wird. — Am 29. April d. J. Vormittags um 10 Uhr wird bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Marburg in Steyermark die commissionelle Eröffnung der eingelangten Anbote Statt finden. — Die Verpflichtung des Districts-Verlegers gegen das k. k. Gefäll so wie gegen die ihm zugewiesenen Subverleger und Trafficanten, als auch gegen das abnehmende Publikum sind in der Verlegers-Instruction vom 1. September 1805 enthalten. — Ferners wird bemerkt, daß nach Beendigung der am 29. April d. J. vor sich gehenden commissionellen Verhandlung auf später einlangende Offerte keine Rücksicht genommen, und ein gleiches auch bei jenen rechtzeitig eingebrachten Offerten, in welchen die Provisions-Prozente vom Tabak- und Stämpelverschleiß nicht abgesondert, der Ziffer nach deutlich angegeben erscheinen, beobachtet werden wird; weiters, daß das Gefäll nachträglichen Entschädigungs- oder Emolumenten-Erhöhungsansprüchen kein Gehör geben wird, und dieses freiwillige Uebereinkommen inner den Gränzen der Gefällsvorschriften aufrecht erhalten bleiben soll, wogegen das Gefälls-Aerar keineswegs seinem Rechte entsagt, nach eigener Ermägung der obwaltenden Umstände eine neuerliche Concurrenz-Verhandlung zu eröffnen. — Schlußlich wird noch bemerkt, daß Pensions- oder Provisions-Zurücklassungen nicht anzubieten sind, indem solche Anträge weder berücksichtigt noch angenommen werden. K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Marburg am 18. März 1841.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 473. (1)

Nr. 6105.

Circular e

Des k. k. illyrischen Guberniums.
 Ueber die Behandlung der am 1. März 1841 in der Serie 170 verlostten Hofkammer = Obligationen zu Fünf und zu Drei und Einhalb Percent. — In Folge eines Hofkammer = Präsidial = Schreibens vom 2. d. M., 3. 1187, wird mit Beziehung auf die Gubernial = Currende vom 14. November 1829, 3. 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: S. 1) Von den Hofkammer = Obligationen, welche in die am 1. März 1841 verlostte Serie 170 eingetheilt sind, nämlich Nummer 15602 mit der Hälfte der Capitals = Summe, Nummer 15603 mit der Hälfte der Capitals = Summe, dann Nummer 15606 bis einschließlich Nummer 16550 mit den vollen Capitals = Beträgen, werden die fünfpercentigen Capitalien an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions = Münze zurückbezahlt. — Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer = Obligationen zu Drei und Einhalb Percent werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit Drei und Einhalb Percent in Conventions = Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt. — S. 2) Die Auszahlung der verlostten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. April 1841, und wird von der k. k. Universal = Staats = und Banco = Schulden = Casse geleistet, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — S. 3) Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. März 1841 zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat März d. J. hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf Percent in Conventions = Münze berichtigt. — S. 4) Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verboth, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals = Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — S. 5) Bei der Capitals = Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — S. 6) Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen Hofkammer = Obligationen zu Drei und Einhalb Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen

geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal = Staats = und Banco = Schulden = Casse. — S. 7) Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions = Münze laufen vom 1. März 1841, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt. — S. 8) Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial = Credits = Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals = Auszahlung, und beziehungsweise die Obligationen = Umwechslung bei der k. k. Universal = Staats = und Banco = Schulden = Casse, oder bei jener Credits = Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlostten Obligationen bei jener Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben. — Laibach am 20. März 1841.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes = Gouverneurs:
 Carl Graf zu Welsperg, Raitenan
 und Primör, Vice = Präsident.
 Friedrich Ritter v. Kreuzberg,
 k. k. Gubernialrath.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 475. (1)

Nr. 1640.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, welche durch schnelles und unbehutsames Fahren oder Reiten sich ereignen können, werden in Folge hohen Gubernial = Indorsates vom 30. März l. J., 3. 7816, die dießfälligen im II. Theile des St. G. B. über schwere Polizei = Uebertretungen enthaltenen Verfügungen nachstehend in Erinnerung gebracht.

k. k. Polizeidirection. Laibach 5. April 1841.

§. 179.

„Das schnelle, unbehutsame Fahren und Reiten in Städten und andern stark bewohnten, oder zahlreich besuchten Gegenden, soll, wenn der Eigenthümer des Wagens zugegen ist, und dem Kutscher das schnelle Fahren nicht untersagt, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt, oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.“

§. 180.

„Ist der Eigenthümer des Wagens entweder nicht zugegen, oder wenn, da er zugegen ist, der Kutscher dem ihm gemachten Verboth entgegen, schnell fährt, ingleichen wenn ein Reit = oder Pferd = knecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit 14tägigem Arreste bestraft werden. Im Wiederholungsfall ist die Strafe zu verdoppeln.“

(3. Amts = Blatt Nr. 43. d. 10. April 1841.)

3. 480. (1)

Nr. 139.

Feilbietungs-Edict.

Von dem k. k. illyr. Oberbergamte und Berggerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Eugen Ritter v. Dickmann, wegen einer Forderung pr. 24,832 fl. 53 kr. C. M., die öffentliche Feilbietung des, im Bezirke Maria Saal am Gurkflusse liegenden, auf 19,416 fl. C. M. geschätzten montan. Hammerwerkes Freudenberg, mit den dabei befindlichen, auf 8120 fl. 15 kr. C. M. geschätzten Inventarial- und Material-Vorräthen, so wie auch des mit diesem Werke in Verbindung stehenden, zur löbl. Grundherrschaft Freudenberg dienstbaren, und auf 3751 fl. 30 kr. C. M. geschätzten Hammer-Bohnhauses Urb. Nr. 38 sammt Garten zu Bischeldorf nächst Freudenberg, im Wege der Execution bewilliget worden, und es habe die genannte Grundherrschaft mit Note vom 18. d. M., 3 104, um die Bornahme der Versteigerung dieser zuletzt erwähnten Realität das Ansuchen hieher gestellt. — Da nun zur Bornahme dieser Feilbietung drei Termine, und zwar der erste auf den 1. Juni, der zweite auf den 1. Juli und der dritte auf den 5. August 1841, Vormittags um 9 Uhr, mit dem Befehle bestimmt wurden, daß diese Entitäten und Realitäten, wenn sie weder bei dem ersten noch zweiten Termine um den Schätzungspreis oder darüber an Mann gebracht werden sollten, beim dritten Termine auch unter der Schätzung verkauft werden würden, so haben die Kauflustigen an den festgesetzten Tagen in der dießgerichtlichen Kanzlei zu erscheinen. — Das aus zwei Zerven-Feuern mit zwei Schlägen concessionsmäßig bestehende Hammerwerk Freudenberg wird unter Einem, mit dem Hammerhause und Garten um den Gesamt-Schätzungswerth pr. 23167 fl. 30 kr. C. M. ausgerufen. — Jeder Kauflustige hat vor gemachtem Anbote ein Badium pr. 2300 fl. C. M. zu erlegen, welches dem Meistbieter in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Picitanten aber, nach geschlossenem Picitations-Protocolle zurückgestellt werden wird. — Der Meistbieter ist verpflichtet, die auf den genannten Entitäten und Realitäten haftenden Schulden, in so weit sich der Erhebungspreis erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls geschehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten. — Die vorhandenen Inventarial- und Material-Vorräthe hat der Meistbieter im Schätzungswerth zu übernehmen. — Die weitern Kaufbedingnisse, die gerichtlichen Schätzun-

gen, so wie die betreffenden Bergbuchs- und Grundbuchs-Extracte können inzwischen in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden. — Klagenfurt am 27. März 1841.

3. 472. (1)

Nr. 2038.

Verlautbarung.

Am 17. d. M. Vormittag um 11 Uhr wird von dem gefertigten Magistrate die Minuendo-Vicitation zur Regulirung der Casino-Gasse mittelst der Erdabgrabung, Pflasterung der Rinneleiste und Herstellung dreier Saugsteine, abgehalten werden; welches mit dem Befehle bekannt gegeben wird, daß der dafür bestimmte Ausrufspreis 204 fl. 10 kr. beträgt, und der dort abzugrabende Schotter zur Planirung des Congressplatzes verwendet werden soll. Magistral Raibach am 7. April 1841.

Fermischte Verlautbarungen.

3. 464. (1)

Nr. 513.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Andlovis, Expeditschreiber in Trieste, durch seinen Gewaltsträger Herrn Joseph Dollenz in Wippach, wegen ihm schuldigen 350 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Anton Andlovis von St. Veith eigenthümlich gehörigen, der Pfarrhofgüte Wippach sub Urb. Nr. 1 dienstbaren, gerichtlich auf 1630 fl. geschätzten $\frac{1}{4}$ Sube. sammt An- und Zugehör, dann dessen mit dem Pfandrechte belegten Fahrnisse, im Wege der Execution bewilliget, auch seyen hiezu drei Feilbietungen, nämlich: auf den 4. Mai, 7. Juni und 7. Juli d. J., jedesmal Vormittag 9 Uhr in loco St. Veith im Hause des Executen mit dem Anhange bestimmt worden, daß man die Pfandgüter bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht unter dem Schätzungspreise, bei der dritten aber unter demselben hintangeben würde.

Hiezu werden die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen, und können inzwischen die Schätzung, Grundbuchsextract und Verkaufsbedingnisse hieramt einsehen.

Bezirksgericht Wippach am 10. März 1841.

3. 465. (1)

Concurs-Verlautbarung.

Zur Besetzung der an der Bezirks- und Fideicommissberrschaft Wippach erledigten dritten Amtschreiberstelle, mit einem Jahresgehälte von 250 fl., und einem Holzdeputate von 20 Robothfuhren, wird hiemit ein vierwöchentlicher Concurs ausgeschrieben. Dienstbewerber haben ihre dießfälligen, mit den Zeugnissen über Alter, Stand und Moralität, so wie über die bisherigen Dienstleistungen belegten eingenständig geschriebenen Gesuche bis zum 30. April l. J. an diese Administrations-Curatel portofrei einzusenden.

Von der Administrations-Curatel der Fideicommissberrschaft Wippach am 31. März 1841.